

# Sicherheitsrecht des Bundes – Recht der Nachrichtendienste in Deutschland

von

**Prof. Dr. Kurt Graulich**  
Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.

Humboldt-Universität zu Berlin – Sommersemester 2019

Raum UL9 E 25

Donnerstag, d. 06.06.2019 von 13.00 bis 15.00 Uhr

Schwerpunkte 2 und 5

Veranstaltungsnummer 10727

**Achtung: Veränderte Anfangszeit. Die Vorlesung beginnt ausnahmsweise um 13h c.t. und endet um 15h**

## Gliederung:

ccc) Besondere Formen der Datenerhebung nach § 9 BVerfSchG

ddd) Verdeckte Mitarbeiter nach § 9a BVerfSchG

eee) Vertrauensleute nach § 9b BVerfSchG

## 2. Bundesnachrichtendienst

a) Verfassungsrechtlicher Rahmen und gesetzliche Grundlage

b) Organisation und Aufgaben

aa) Stellung des BND im Behördenaufbau (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BNDG)

bb) Organisatorisches Trennungsgebot (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BNDG)

cc) Aufgabe der Auslandsaufklärung (§ 1 Abs. 2 BNDG)

dd) Aufgaben und Befugnisse

c) Allgemeine Befugnisse

aa) Generalermächtigung (§ 2 BNDG)

aaa) Generalbefugnis für Eingriffe in personenbezogene Daten

(§ 2 Abs. 1 BNDG)

a1) Eigensicherung (Nr. 1)

b1) Sicherheitsüberprüfung von Personen (Nr. 2)

c1) Überprüfung von Nachrichtenzugängen (Nr. 3)

d1) Vorgänge im Ausland (Nr. 4)

bbb) Umgang mit einverständlich erhobenen Daten (§ 2 Abs. 2 BNDG)

ccc) Materielles Trennungsgebot (§ 2 Abs. 3 BNDG)

ddd) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 2 Abs. 4 BNDG)

bb) Besondere Auskunftsverlangen nach § 3 BNDG i.V.m.

§§ 8a und 8b BVerfSchG

cc) Weitere Auskunftsverlangen nach § 4 BNDG i.V.m. § 8d BVerfSchG

(Bestandsdatenauskunft)

dd) **Besondere Formen der Datenerhebung nach § 5 BNDG i.V.m.  
§§ 8 Abs. 2, 9, 9a und 9b BVerfSchG**  
Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung

## **Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz - BNDG)**

BNDG

Ausfertigungsdatum: 20.12.1990

Vollzitat:

"BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 30.6.2017 I 2097

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 30.12.1990 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 36 SÜG +++)

Das G wurde als Art. 4 G v. 20.12.1990 I 2954 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen; das G wurde am 29.12.1990 verkündet und ist gem. Art. 6 Abs. 1 G v. 20.12.1990 I 2954 am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten.

### **Abschnitt 1**

#### **Organisation, Aufgaben und allgemeine Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes**

##### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.
- (2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Verarbeitung nach den §§ 2 bis 15, 19 bis 21 sowie 23 bis 32.

##### **§ 2 Befugnisse**

- (1) Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,
  - 1.

zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,

2.

für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,

3.

für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und

4.

über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.

Die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

(1a) (weggefallen)

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 auf eine dienst- und arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) anzuwenden.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

### **§ 3 Besondere Auskunftsverlangen**

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Auskünfte entsprechend den §§ 8a und 8b des Bundesverfassungsschutzgesetzes einholen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist

1.

zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 oder

2.

zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände oder Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

§ 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefahren für die in § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter

1.

im Falle des Satzes 1 Nummer 1 schwerwiegende Gefahren für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche und

2.

im Falle des Satzes 1 Nummer 2 schwerwiegende Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes

treten. § 8b Absatz 1 bis 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundeskanzleramt tritt.

(2) Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie an der Schaffung oder Aufrechterhaltung einer in Absatz 1 Satz 2 genannten Gefahr beteiligt sind, sowie gegen die in § 8a Absatz 3 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Personen.

(3) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### **§ 4 Weitere Auskunftsverlangen**

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten entsprechend § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangt werden. § 8b Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern das Bundeskanzleramt tritt. Die Auskunftserteilung ist nach § 8d Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu entschädigen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 8d Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingeschränkt.

#### **§ 5 Besondere Formen der Datenerhebung**

Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die §§ 9, 9a und 9b des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

### **1. Gesetze und Materialien:**

Gesetz zur Ausland-Ausland-Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 23.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3346)

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes vom 30.11.2016 (BGBl. I 2016, S. 2746)

Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus (InfoAustG k.a.Abk.), G. v. 26.07.2016 BGBl. I S. 1818

Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft 20. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1602)

Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 2575)

Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist

BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist

Entwurf der Bundesregierung vom 06.09.2011 eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BT-Drs. 17/6925)

Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) geändert worden ist

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (BT-Drs. 18/9041)

Entwurf der Bundesregierung vom 06.09.2011 eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BT-Drs. 17/6925)

Entwurf der Bundesregierung vom 10.05.1993 eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) (BT-Drs. 12/4891)

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes, BT-Drs. 11/7235 S. 78

## 2. Rechtsprechung

BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15 –, Zu den Grenzen des Beweiserhebungsrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik - Erfolgreiches Organstreitverfahren bzgl der Vorlage der sog NSA-Selektorenlisten im 1. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestags ("NSA-Untersuchungsausschuss")

BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvE 5/15 –, Verwerfung von Anträgen im Organstreitverfahren bzgl. der Herausgabe der sog. NSA-Selektorenlisten: G 10-Kommission im Organstreit nicht parteifähig - G 10-Kommission ist weder oberstes Bundesorgan noch "andere Beteiligte" iSd Art 93 Abs 1 Nr 1 GG -

BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2014 – 2 A 1/12 –, ZBR 2014, 416-420, Mitwirkungspflicht  
Prof. Dr. Kurt Graulich, Sicherheitsrecht des Bundes, Sommersemester 2019  
Humboldt Universität zu Berlin

bei der Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung beim BND beschäftigter Beamter; zum Gehalt des Gebots zum achtungs- und vertrauensgerechten Verhalten

BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05 – Voraussetzungen für eine verfassungsgemäße Bestandsdatenauskunft im Telekommunikationsrecht

BVerwG, Beschluss vom 26. Mai 2010 – 6 A 5/09, 6 A 5/09 (6 PKH 29/09) –, Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr 13 - Rechtsweg; Bundesnachrichtendienst; Vertrauensperson

BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 – 6 A 2/07 –, BVerwGE 130, 29-39, - Auskunftsanspruch gegen Nachrichtendienst - persönliche Daten

LG Berlin, Urteil vom 02. Dezember 2009 – 23 O 68/09 –, NVwZ 2010, 851-856 – Amtshaftung bei Persönlichkeitsrechtsverletzung: Geldentschädigungsanspruch eines Journalisten bei mehrjähriger Beschattung durch den Bundesnachrichtendienst

### 3. Literatur:

Bergemann, Die Freiheit im Kopf? Neue Befugnisse für die Nachrichtendienste, in NVwZ 2015, 1705

Gärditz, Die Rechtsbindung des Bundesnachrichtendienstes bei Auslandstätigkeiten, in DIE VERWALTUNG 48 (2015), 463–497

Graulich, Reform des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung und internationale Datenkooperation, in KriPoZ 2017, 43

Graulich, Gutachtliche Stellungnahme zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (BT-Drs.18/9041), Deutscher Bundestag, Innenausschuss, Ausschussdrucksache 18(4)653 B, S. 3.

Graulich in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 8d BVerfSchG

Gröpl, Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung, Berlin 1993

Gusy, Geheimdienstliche Aufklärung und Grundrechtsschutz, Wiesbaden 2011

Gusy, Anmerkung zur Entscheidung des BVerwG vom 26.06.2013 (6 C 4/12; VR 2013, 432) - Zur Aufnahme einer Vereinigung in den Verfassungsschutzbericht des Bundes, in NVwZ 2014, 236-237 Abkürzung Fundstelle

Gusy in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, BNDG

Prof. Dr. Kurt Graulich, Sicherheitsrecht des Bundes, Sommersemester 2019  
Humboldt Universität zu Berlin

- Heidenreich/Münkel/Stadelmann-Wenz, Geheimdienstkrieg in Deutschland. Die Konfrontation von DDR-Staatssicherheit und Organisation Gehlen 1953. Veröffentlichung der Unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes 1945 - 1968, Band 3, Berlin 2016
- Juretzko/Dietl, Bedingt Dienstbereit. Im Herzen des BND – die Abrechnung eines Aussteigers, Berlin 2004
- Kretschmer, BKA, BND und BfV - was ist das und was dürfen sie?, in JURA 2006, 336-343
- Mallmann in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, § 8a ff. BVerfSchG
- Müller/Mueller, Gegen Freund und Feind. Der BND: Geheime Politik und schmutzige Geschäfte, Hamburg 2002
- Nehm, Das nachrichtendienstliche Trennungsgebot und die neue Sicherheitsarchitektur, in NJW 2004, 3289-3295
- Nowack, Sicherheitsrisiko NS-Belastung. Personalüberprüfungen im Bundesnachrichtendienst in den 1960er Jahren. Veröffentlichung der Unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes 1945 - 1968, Band 4, Berlin 2016
- Proellß/Daum, Verfassungsrechtliche Grenzen der Routinefernmeldeaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst, in AÖR 141, 373 (2016)
- Rass, Das Sozialprofil des Bundesnachrichtendienstes. Von den Anfängen bis 1968. Veröffentlichung der Unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes 1945 - 1968, Band 1, Berlin 2016
- Roggan/Bergemann, Die neue Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland, Anti-Terror-Datei, gemeinsame Projektdaten und TBG, in NJW 2007, 876-881
- Roth in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, §§ 1 bis 8 BVerfSchG
- Sälter, Phantome des Kalten Krieges. Die Organisation Gehlen und die Wiederbelebung des Gestapo-Feindbildes „Rote Kapelle“. Veröffentlichung der Unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des Bundesnachrichtendienstes 1945 - 1968, Band 2, Berlin 2016
- Soiné, Die Aufklärung der Organisierten Kriminalität durch den Bundesnachrichtendienst, in DÖV 2006, 204-213
- Warg, Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG), in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, München 2014

